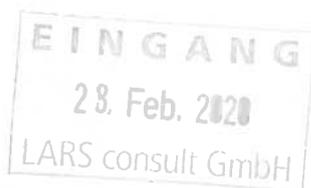


Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu)  
Adenauerring 97, 87439 Kempten (Allgäu)

LARS Consult  
Standort Memmingen  
Bahnhofstraße 20  
87700 Memmingen



Dienstgebäude  
Kemptener Straße 39  
87509 Immenstadt i. Allgäu

Name  
Peter Titzler  
Mobil 0171 9784515  
Telefon 08323 9606-20  
Telefax 08323 9606-77  
E-Mail  
Peter.Titzler@aelf-ke.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
13.02.2020

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
7716.2-69-6-3

Immenstadt  
27.02.2020

#### Stadt Kempten, BO mit GOP Nr. 7018 „GE-Riederau 1“ und 14. FNP Änderung „Riederau“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kempten ist geplant, den Bebauungsplan „GE-Riederau 1“ zu erstellen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das Gartencenter „Kutter“ entstehen. Gleichzeitig soll im Geltungsbereich ein Großteil der dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Aus forstlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Teilflächen im Osten des Geltungsbereiches zählen heute zum teilweise bebauten, auf jeden Fall versiegelten Betriebsgelände des Biomassehofes. Daran schließt sich nach Norden wie auch insbesondere nach Westen ein bewaldetes Areal an, das im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes auf Teilflächen gerodet werden müsste.

Nach einem umfangreicheren Vorlauf wird die Situation aus forstlicher Sicht so beurteilt, dass den Rodungen stattgegeben werden kann, wenn insbesondere im Westen des Geländes ein umfangreicher forstlicher Ausgleich auf Lager- und Verkehrsflächen des Areals erfolgt.

Konkret soll nach unserer Einschätzung für die Ansiedlung des Gartencenters in „Riederau 1“ ca. 1,5 ha Wald gerodet werden.

Die Rodung von Wald erfordert nach den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Genehmigung. Die Genehmigung kann nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG im Zuge der Bauleitplanung erteilt werden.

Nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG, ist die Rodung grundsätzlich zu versagen, wenn es sich um Schutz- Bann- oder Erholungswald nach Waldgesetz handelt. Alle drei Kategorien sind hier aber nicht betroffen.

Seite 1 von 2

Die Genehmigung kann darüber hinaus versagt werden, wenn nach Art. 9 Abs. 4 Ziff. 2 BayWaldG andere Rechtsvorschriften außerhalb des Waldgesetzes entgegenstehen.

Da das gesamte Areal nach heutigem Stand als Landschaftsschutzgebiet „Iller“ ausgewiesen ist und dort insbesondere die Erhaltung der Illernahen Auwälder im Fokus steht, ist damit nicht nur aus Sicht des Naturschutzes, sondern auch im Sinne von Art. 9 Abs. 5 Ziff. 2 BayWaldG ein großes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes dokumentiert. Damit könnte nach Abwägung die Rodung versagt werden, um dem Erhalt der Auwälder Vorrang einzuräumen.

So kann dem Verlust von Auwaldfläche aus unserer Sicht nur dann zugestimmt werden, wenn mindestens flächengleicher Ersatz von Auwäldern geschaffen wird. Konkret soll das im westlichen Areal des Geltungsbereichs gelingen, nämlich dort wo Straßen und Lagerplätze vorhanden sind. Soweit diese Flächen entsiegelt werden um kompakte zusammenhängende Auwaldflächen zu begründen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Rodungsgenehmigung erfüllt. Der flächengleiche Mindestumfang von 1,5 ha kann dort die aktuell vorhandenen Auwaldstreifen in eine zusammenhängende Auwaldbestockung überführen.

Im Gespräch mit Planungsbüro, Grundeigentümer und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten verständigte man sich auf den Faktor 1:1,2. D.h. wenn der Rodung stattgegeben wird, dann nur unter der Maßgabe das unter der Berücksichtigung des Faktors auf einer Ausgleichsfläche von 1,8 ha die vorhandene Lagerfläche, wie auch die Straßen in der Weise zurückgebaut werden, dass dort Bestände der Hartholzauwe entstehen. Mit dem Faktor wird v.a. dem Alter und Entwicklungszustand der Waldflächen wie auch dem Inhalt der LSG-VO Rechnung getragen, die zur Rodung anstehen. Dabei sollen Teilflächen bepflanzt werden bzw. auf Teilflächen im Wege der Sukzession auf natürliche Weise entstehen.

Aus forstlicher Sicht stimmen wir also, sofern keine anderen Rechtsquellen entgegenstehen, der Rodung zu, wenn die um den Faktor 1,2 korrigierte Fläche im westlichen Teil des Areals und über den Geltungsbereich von „Riederau 1“ hinaus ersatzweise Auwald zur kompakten Einheit geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Titzler, FD